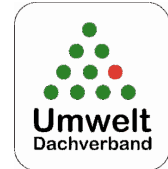


UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Amt der Landesregierung Tirol
Abteilung Wasserwirtschaft
DI Hubert Steiner
Herrengasse 1-3
A-6020 Innsbruck

vorab per E-Mail

Wien, 28. Februar 2010
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Kriterienkatalogs Wasserkraftnutzung vom Dezember 2009

Sehr geehrter Herr DI Steiner,

Bezug nehmend auf die Einladung des Landes Tirol, bis Ende Februar 2010 fachliche Anregungen zum Kriterienkatalog-Entwurf vom Dezember 2009 mitzuteilen, nimmt der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen Österreichischer Alpenverein - er gibt zusätzlich eine gesonderte detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ab - Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Alpenschutzverband, Birdlife Österreich, Naturfreunde Österreich, Österreichische Wasserschutzwacht, Österreichischer Fischereiverband, Arbeiter-Fischerei-Verein Graz und die Plattform „Lebendige Flüsse“ (bestehend aus Naturschutzbund Steiermark, Netzwerk Wasser Osttirol, kajak.at u.a.) wie folgt Stellung.

Generelle Anmerkungen

Wir begrüßen die Möglichkeit der öffentlichen Mitwirkung und Diskussion über den Kriterienkatalog, da sie einen Fortschritt betreffend die Transparenz politischer und verwaltungstechnischer Entscheidungen darstellt. Insbesondere die Verpflichtung zur Begründung nicht berücksichtigter Anmerkungen wird sehr positiv gesehen.

Wir schätzen die fachlich ausgewogene Behandlung der komplexen Fragestellung Wasserkraftwerke sehr. Die angeführten Kriterien sind überwiegend nachvollziehbar gehalten, bedürfen jedoch in mancherlei Hinsicht der fachlichen Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde und deren Amtssachverständigen. In diesem Sinne plädieren wir für Weiterbildungsmaßnahmen für die und Erfahrungsaustausch unter den BehördenvertreterInnen, um eine einheitliche Vorgangsweise und Rechtssicherheit zu verbessern.

Im Folgenden dürfen wir uns auf die vom Land Tirol konkret gestellten Fragen zum Kriterienkatalog beziehen.

1 Der Kriterienkatalog-Entwurf enthält unterschiedliche Kriterien in fünf Fachbereichen. Welche Ergänzungen bzw. Korrekturen sind aufgrund von Einschätzungen aus Ihrem Bereich erforderlich und warum?

ad 2.1 Energiewirtschaft:

2.1.3/5: Punkt „Grundlastfähigkeit“ in Verbindung mit 2.1.4: Der Grenzwert für „nicht geeignet“ ist auf 0,2 hinaufzusetzen, da uns die Nutzung von Fließgewässern mit geringer Winterwasserführung als nicht zielführend und ökologisch untragbar erscheint.

ad 2.2 Wasserwirtschaft:

2.2.2/1: Punkt „Potenzialnutzung“: Unserer Einschätzung nach fehlt hier ein Satzteil: In welcher Nutzung liegt das öffentliche Interesse?

2.2.3/4: Punkt „Hochwasserdämpfung infolge Retention (begünstigte Flächen)“: Wir ersuchen um Erläuterung, woran die begünstigten Flächen der Unterlieger gemessen werden. Hinsichtlich der Retentionswirkung scheinen im vorliegenden Entwurf Kraftwerksstandorte flussauf von Gebieten mit geringem Hochwasserschutz (Fluss hochwasserschutzmäßig wenig verbaut) bevorzugt zu werden gegenüber Standorte flussauf von Gebieten mit hohem Hochwasserschutz (Fluss hochwasserschutzmäßig stark verbaut, Deiche, geringe Vernetzung mit Vorland). Dies erscheint uns eine nicht zielführende **Begünstigung von Standorten an morphologisch naturnäheren Gewässersystemen** gegenüber solchen an naturferneren zu sein – im Gegenteil sollten aber unserer Ansicht nach Gewässerstrecken ohne Vorbelastung geschont werden.

2.2.3/4: Punkt „Hochwasserschutz infolge baulicher Maßnahmen (begünstigte Flächen)“: Wir weisen darauf hin, dass ein Bezug zur **EU-Hochwasserrichtlinie** im vorliegenden Entwurf fehlt. Es ist auf die **Erhaltung natürlicher Überflutungsflächen** an den Flüssen zu achten, um aktiven Hochwasserschutz zu fördern. Weiters dient die damit verbundene Förderung von Feuchtgebieten dem Klimaschutz, da auf Feuchtflächen erwiesenermaßen mehr Biomasse und damit mittelbar mehr CO₂ gespeichert werden kann als in Trockengebieten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Wasserkraftanlagen nicht notwendigerweise Hochwasserschutz bewirken. Dies ist in der Präambel I.4.4 (zweiter Absatz) anzumerken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Zusatznutzen wie Beschneidung nichts mit Hochwasserschutz zu tun haben, und empfehlen daher, das Kapitel I.4.5 der Präambel in „Änderungen für Zusatznutzen: Hochwasserschutz und andere Zusatznutzen“ umzubenennen.

Es ist erforderlich zu ergänzen, wie bei Kraftwerksanlagen vorzugehen ist, deren wasserwirtschaftliche Auswirkungen aus Tirol hinausreichen (gilt für mehrere Teilkriterien).

ad 2.3 Raumplanung:

2.3.3/5: Punkt „Tourismuswirtschaft“: Wir ersuchen um Beispiele für positive Auswirkungen von Speicherseen auf die Tourismuswirtschaft, um dieses Kriterium zu verdeutlichen.

ad 2.4 Gewässerökologie:

2.4.3/1: Punkt „Faunistische/floristische Besonderheiten – gewässerökologisch bedeutende Arten“: Wir ersuchen um Aufnahme der Frage, ob es sich um eine Rote-Liste-Art gemäß IUCN-Kriterien (nicht nur nach Tiroler Kriterien) handelt. Dies ist auch in Kapitel 2.4.2/1 zu konkretisieren.

2.4.3/2: Punkt „Hydrologie / bestehende Nutzung“: Im vorliegenden Entwurf wird für die Betrachtung von potenziellen Kraftwerksstandorten in Gewässerstrecken mit bestehender **Schwallbeeinflussung** oder Beeinflussung durch Speicherkraftwerke auf das Verschlechterungsverbot hingewiesen. Wir begrüßen dies im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, sind jedoch darüber hinaus der Ansicht, dass bei Überlegungen zur weiteren Wasserkraftnutzung an solchen Strecken solcherart zu planen ist, dass neue Anlagen die bestehende Beeinträchtigung z.B. durch Pufferung des Schwall zu mildern vermögen (**Verbesserungsgebot**).

2.4.3/2: Es ist ein Kriterium zu ergänzen, inwieweit an einem vorbelasteten Gewässer Verbesserungspotenzial im Sinne der WRRL anzunehmen ist (Renaturierung usw.), um mögliche Rückbauten nicht zu verunmöglichen.

Es ist erforderlich zu ergänzen, wie bei Kraftwerksanlagen vorzugehen ist, deren gewässerökologische Auswirkungen aus Tirol hinausreichen (gilt für mehrere Teilkriterien).

ad 2.5 Naturschutz:

2.5.3/1: Punkt „Seltenheit/Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten“: Wir ersuchen um Aufnahme der Frage, ob es sich um eine Rote-Liste-Art gemäß IUCN-Kriterien (nicht nur nach Tiroler Kriterien) handelt. Dies ist auch in Kapitel 2.5.2/1 zu konkretisieren.

2.5.3/2: Die Sinnhaftigkeit des Kriteriums „Ist-Zustand / Naturnähe von Fließgewässerabschnitten“ wird hinterfragt: Angenommen, eine Gewässerstrecke ist insgesamt empfindlich / sensibel / einzigartig, die darin untersuchte Teilgewässerstrecke jedoch weist im Ist-Zustand eine geringe Naturnähe auf, so kann das kein positives Argument für die Errichtung eines Kraftwerks in dieser Strecke sein – im Gegenteil, der beeinträchtigte Abschnitt müsste verbessert werden! Zusätzlich wirken sich Kraftwerke zumeist auch auf weiter entfernte abstromige Strecken aus.

2.5.3/2: zusätzlich zu „empfindliche / einzigartige Gewässerstrecken“ sind die in der Kampagne „Lebende Flüsse“ (seit 1998) vom WWF und BMLFUW ausgewiesenen Gewässerstrecken als Ausschlusskriterium zu ergänzen.

2.5.3/2: Punkt „Seltene/Geschützte Lebensräume“: Wir ersuchen um Aufnahme der Frage, ob es sich um eine Rote-Liste-Art gemäß IUCN-Kriterien (nicht nur nach Tiroler Kriterien) handelt.

2.5.3/4: Punkt „Natura 2000 Gebiete“: Es ist zu ergänzen, dass auch nach zunominierende Gebiete in das Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Es ist erforderlich zu ergänzen, wie bei Kraftwerksanlagen vorzugehen ist, deren naturschutzrelevante Auswirkungen aus Tirol hinausreichen (gilt für mehrere Teilkriterien).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es im Sinne des Naturschutzes unerlässlich ist, die Errichtung von Wasserkraftanlagen in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Sonderschutzgebieten, Ruhegebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und Landschaftsschutzgebieten für die Wasserkraft außer Nutzung zu stellen.

2 Wie beurteilen Sie die Gewichtung/Bedeutung der Kriterien innerhalb eines Fachbereiches (Beurteilung in der Tabelle unter *, vgl. S 47, S 59ff, S 74ff, S 96ff, S 126ff) und warum?!**

ad 2.2 Wasserwirtschaft:

2.2.3/7: Punkt „Immissionen“ in Zusammenhang mit 2.2.4 „Kategorisierung“: Wir regen an, das Kriterium „**Immissionen**“ als „**bedeutend**“ (statt „weniger bedeutend“) zu gewichten, da durch eine Reihe von Auswirkungen von Wasserkraftwerken die Selbstreinigungskraft verringert werden kann (z.B. geringe Fließgeschwindigkeit im Stauraum).

ad 2.4 Gewässerökologie:

2.4.3/2: Punkt „Gewässergüte / Saprobiologie“ in Zusammenhang mit 2.4.4 „Kategorisierung“: Wir regen an, das Kriterium „**Gewässergüte**“ als „**bedeutend**“ (statt „weniger bedeutend“) zu gewichten, da durch eine Reihe von Auswirkungen von Wasserkraftwerken die Selbstreinigungskraft verringert werden kann (z.B. geringe Fließgeschwindigkeit im Stauraum).

ad 2.5 Naturschutz:

2.5.4: Da alle Kriterien, bei denen eine Angabe der Bedeutung möglich war, im vorliegenden Entwurf mit „sehr bedeutend“ beurteilt wurden, erfolgt de facto gar **keine Gewichtung** (mehr als 100% kann ja nicht vergeben werden). Siehe auch Beantwortung der Frage 1.

3 Das ExpertInnenteam schlägt eine Gewichtung der Fachbereiche zueinander vor. Wie bewerten Sie aus Sicht ihres Bereiches diesen Gewichtungsvorschlag und warum?!

Dass die Energiewirtschaft mit 25% knapp am höchsten gewichtet wird, ist gerechtfertigt, da das Hauptziel der Wasserkraft in der Energiegewinnung liegt. Dass die beiden ökologischen Themen (mit ähnlicher Interessenslage) mit insgesamt 45% dennoch deutlich über der Gewichtung der Energiewirtschaft (jedoch unter 50%) liegen, begrüßen wir als äußerst positiv. Das geringe Gewicht der Raumplanung können wir nachvollziehen, da diese in hohem Maße ohnedies fachlich auf die anderen Fachbereiche zurückgreift (Hochwasserschutz, Landschaft, Erholungswert). Andererseits fordern wir eine höher Rang der Raumplanung im Land, die ihre Agenden nicht nur den anderen Fachbereichen überlassen sondern eine strategische Zusammenarbeit erwirken sollte.

4 Der Kriterienkatalog-Entwurf führt Ausschlusskriterien an. Welche Ergänzungen bzw. Korrekturen sind aus Ihrer fachlichen Beurteilung erforderlich und warum?

Die angeführten Ausschlusskriterien werden von uns gleichermaßen begrüßt wie ausdrücklich gefordert. Aus unserer Sicht ist die Errichtung von Wasserkraftanlagen in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Sonderschutzgebieten, Ruhegebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und Landschaftsschutzgebieten mit den Schutzzwecken der genannten Gebiete nicht vereinbar und darf nicht der Interessensabwägung unterliegen.

5 Der Kriterienkatalog soll Basis für künftige Projektentscheidungen sein. Wie beurteilen Sie den Kriterienkatalog generell bzw. in Hinblick auf eine zukunftsorientierte Interessensabwägung? Warum?

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es seitens des Fachbereichs Naturschutz **Ausschlusskriterien** betreffend Schutzgebiete gibt, die gegenüber dem öffentlichen Interesse Energieversorgung absolut stehen. Dies sehen wir angesichts des derzeit vorhandenen Ausbaugrads der Tiroler Gewässer und dem bestehenden Anteil naturnaher Gewässerstrecken als Gebot der Zeit.

Wir ersuchen um genauere Erläuterung, in welcher Form der vorliegende Kriterienkatalog **Verbindlichkeit** erlangen wird und inwieweit eine „**Adaption**“ an die speziellen Gegebenheiten des Projektes“ z.B. durch eine Genehmigungsbehörde zulässig ist (vgl. Präambel I.5.6). Insbesondere ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Ausschlusskriterien betreffend den Naturschutz (siehe Beantwortung Frage 4) von der Genehmigungsbehörde keinesfalls „adaptiert“ werden dürfen. Weiters ersuchen wir ersucht, die Relevanz des Kriterienkatalogs in Fällen zu erläutern, in denen gemäß § 100 WRG 1959 der **Bundesminister** für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser in erster Instanz zuständig ist (z.B. große Speicherkraftwerke, Kraftwerke mit grenzüberschreitenden Auswirkungen).

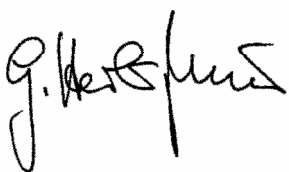
Wir ersuchen um Erläuterung von Beispielen für eine „ökologische Nutzung“ der Wasserkraft (Präambel I.4.1). Oder ist vielmehr eine „ökologisch verträgliche Nutzung“ gemeint?

Im Sinne der zweckmäßigen Anwendung des Kriterienkatalogs fordern wir betreffend Genehmigungsverfahren für Wasserkraftwerke ein **Moratorium**, bis der Kriterienkatalog in Kraft getreten ist.

Weiters ersuchen wir, zumindest die interessierte Öffentlichkeit sowie unabhängige Fachleute (ohne Weisungsgebundenheit) in die weiteren Umsetzungsschritte des Kriterienkatalogs einzubeziehen (Ausarbeitung von Karten, Modellbildung mit Modus der Zusammenführung der Kriterien gemäß Schritt C des Ablaufschemas) und die genaue Anwendung der Kriterien transparent zu machen. Damit soll die Wirksamkeit der Einbeziehung der Kriterien besser gewährleistet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der vorliegende Kriterienkatalog keinen Ersatz für eine grundlegende Diskussion über die Energiepolitik darstellen kann – hier sind die Themenbereiche Energiesparen, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie zu integrieren. Diese Diskussion ist von der Politik und der Gesellschaft zu führen und hat Einfluss auf den Begriff des öffentlichen Interesses – wenn es in der Priorität der Stromerzeugung Verschiebungen hin zu anderen erneuerbaren Stromquellen oder Stromsparen gibt (was wir ausdrücklich begrüßen), so ist dem weiteren Ausbau der Wasserkraft in Hinkunft ein deutlich geringeres öffentliches Interesse einzuräumen als bisher.

Hochachtungsvoll



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer